

Sehr geehrte Mitglieder!

Der 20-tägige harte Lockdown endet laut der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung der Bundesregierung, mit 12.12.2021, Freizeit- und Sportbetriebe dürfen somit zu diesem Datum wieder öffnen (lediglich in Oberösterreich wird der Lockdown bis inklusive 16.12. fortgesetzt). Aufgrund der nach wie vor hohen Infektionszahlen bzw. Spitalsbelegungen sind die Öffnungen von strengen Maßnahmen begleitet. Vorbehaltlich der Kundmachung der Verordnung finden Sie nachstehend die sich laut Verordnungsentwurf abzeichnenden Regeln. Über etwaige Änderungen informieren wir umgehend nach Veröffentlichung der Verordnung.

Bitte beachten Sie auch die möglichen unterschiedlichen Maßnahmen in Ihrem Bundesland.

Zusammenfassung Umfassende 2G-Pflicht:

- Die 2G-Regel (Geimpft/Genesen) gilt generell für das Betreten von Freizeit- und Sportbetrieben. Auch für Veranstaltungen und Zusammenkünfte unter 25 Personen gilt ab sofort die 2G-Regelung.
- Am Arbeitsplatz gilt nach wie vor die 3G-Regel, wobei der Ausbau der PCR-Testkapazitäten forciert wird, um Antigentests österreichweit durch PCR-Tests zu ersetzen.

Allgemeine Regelungen:

1. 2G Zutrittsregelung, Genesen/Geimpft
2. Zutrittsbeschränkung -Abstands-Regelung; Maskenpflicht
3. Präventionskonzept und Covid-Beauftragter
4. Mitarbeiter
5. Registrierung, Erhebung von Kontaktdaten
6. Fitnessbetriebe
- 6.1. Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings
7. Tanzschulen
8. Reiten
9. Camping
10. Freizeitbetriebe
11. Fremdenführer
12. Solarien
13. Veranstaltungen

1. 2G Zutrittsregelung, Genesen/Geimpft

Für den Zutritt zu Freizeit- und Sportbetrieben gilt für Kunden die 2G-Regel.

Die 2G-Regel gilt gemäß der bundesweiten Regelung weiterhin nicht für Kinder, die das 12. Lebensjahres noch nicht vollendet haben.

Von älteren schulpflichtigen Kindern (zwischen 12 und 14 bzw. 15 Jahren) kann der 2G-Status auch mittels sequentieller Testungen erbracht werden, wie sie bei österreichischen Schülern derzeit im [Corona-Testpass](#) („Ninja Pass“) vermerkt werden. Dieser sieht vor,

dass Kinder für jeden Tag der Unterrichtswoche einen negativen Test-Nachweis erbringen, wobei zwei davon grundsätzlich mittels PCR-Tests zu erbringen sind. PCR-Tests gelten dabei für 72 Stunden und Antigentests für 48 Stunden. Sofern die Testfrequenz während der Schultage eingehalten wurde, verlängert sich die Gültigkeitsdauer (ohne zusätzliche Tests) auch auf die schulfreie Zeit zwischen Freitagabend und Sonntag.

Neu ist, dass auch ausländische Kinder im schulpflichtigen Alter den 2G-Nachweis erbringen können, indem sie für eine bestimmte Schulwoche (beginnend ab Montag) nachweisen, dass sie genauso häufig getestet wurden wie österreichische Schulkinder.

Grundsätzlich soll dieselbe Regelung (sowohl für inländische als auch für ausländische Kinder) auch während der Ferienzeit gelten, um Familienurlaube zu erleichtern.

Das schulpflichtige Alter richtet sich nach den §§ 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 - neun Schuljahre lang, startend mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2-G-Nachweises.

Aktuell wird seitens der Politik noch geprüft, ob es in der Ferienzeit zusätzliche Erleichterungen für schulpflichtige Kinder geben kann (insbesondere wenn zB die Anreise nicht auf einen Montag fällt).

2Gs im Detail:

Folgende Nachweise gelten als 2-G-Nachweise:

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft:

• Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:

– Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 270 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.

• Immunisierung durch 1x Impfung:

– Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.

Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

• Immunisierung durch Impfung von Genesenen:

– Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 270 Tage.

- **Weitere Impfungen („3. Dosis“):**

– Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 270 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.

1.1. Datenschutz

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus darf der Betreiber auch einen Ausweis zur Identitätskontrolle verlangen.

2. Zutrittsbeschränkung - Öffnungszeiten; Abstands-Regelung; Maskenpflicht

2.1. Öffnungszeiten

Betreiber dürfen das Betreten des Kundenbereichs für Kunden nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr zulassen.

2.2. Mindestabstände

Derzeit keine Mindestabstände vorgeschrieben - Empfehlung 2 Meter

2.3. Maskenpflicht

Beim Betreten öffentlicher Räume in geschlossenen Orten gilt FFP2 Maskenpflicht

3. Covid-Beauftragter und Präventionsbeauftragter

Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten für Betriebsstätten der Freizeit- und Sportbetriebe ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und umzusetzen.

3.1. Covid-Beauftragter

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

3.2. Präventionskonzept

Sofern ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a. spezifische Hygienemaßnahmen,
- b. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- d. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,

- e. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- f. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- g. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

4. Mitarbeiter

Für Mitarbeiter gilt die 3-G-Regel am Arbeitsplatz.

5. Registrierung, Erhebung von Kontaktdaten

Betreiber von Freizeit- und Sportbetrieben sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, folgende Kontaktdaten zu erheben

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Gruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

Für Betriebsstätten an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt, gilt die Registrierungspflicht nicht.

6. Fitnessbetriebe

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung. Bei Betrieben ohne Personal (oder in dem Zeitraum, in welchem kein Personal anwesend ist) ist in geeigneter Weise auf die 2G-Regel hinzuweisen, der Kunde hat einen gültigen Nachweis jedenfalls während des gesamten Aufenthalts mit sich zu führen.
- FFP2 Maskenpflicht außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen wie Duschen, Schwimmhallen etc.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.
- Generelles Verbot von Stehgastronomie
- Generelles Verbot von Barbetrieb

Was gilt für Sportstätten im Freien?

Sportstätten im Freien können betreten werden - auch hier gilt für den Einlass die 2G-Regel. In geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte gilt - außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen wie Duschen, Schwimmhallen etc. - FFP2 Maskenpflicht.

Wird ein Betrieb auch als Sportstätte durch Spitzensportler genutzt, kommen die Regelungen für Sportstätten zu Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie in Kürze auf der Infoseite des Sportministeriums:

[Sport-Veranstaltungen \(bmkoes.gv.at\)](https://www.bmkoes.gv.at)

6.1. Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings

Für Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings gelten zusätzlich die Regeln für Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze.

Indoor: Maximal 25 Personen

Outdoor: Maximal 300 Personen

Bei mehr als 50 Personen Anzeigepflicht, bei mehr als 250 Personen Bewilligungspflicht.

Was ist bei der privaten Sportausübung zu beachten?

Öffentliche Sportstätten dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden.

Private Sportausübung in öffentlichen Sportstätten ist nur alleine oder mit folgenden Personen möglich:

- dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner
- einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister)
- einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird
- oder Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben

Sowie im Rahmen der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten.

7. Tanzschulen

Für Tanzschulen gelten grundsätzlich die Regelungen für Freizeitbetriebe.

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung
- FFP2 Maskenpflicht außer bei der Sportausübung selbst.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

Für Gruppenkurse, Sportkurse, Trainings gelten zusätzlich die Regeln für Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze.

Indoor: Maximal 25 Personen

Outdoor: Maximal 300 Personen

Bei mehr als 50 Personen Anzeigepflicht, bei mehr als 250 Personen Bewilligungspflicht.

Weitere Informationen finden Sie in Kürze in den [FAQ des Sportministeriums](#).

Wird eine Tanzschule auch als Sportstätte durch Spitzensportler genutzt, kommen die Regelungen für Sportstätten zu Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie in Kürze auf der Infoseite des Sportministeriums: [Sport-Veranstaltungen \(bmkoes.gv.at\)](https://www.bmkoes.gv.at)

8. Reiten

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung

- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.

Für Gruppenkurse gelten zusätzlich die Regeln für Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze.

Indoor: Maximal 25 Personen

Outdoor: Maximal 300 Personen

Bei mehr als 50 Personen Anzeigepflicht

Wird ein Reitbetrieb auch als Sportstätte durch Spitzensportler genutzt, kommen die Regelungen für Sportstätten zu Anwendung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Infoseite des Sportministeriums: [Sport-Veranstaltungen \(bmkoes.gv.at\)](https://www.sport.gv.at/veranstaltungen)

9. Camping

Camping- oder Wohnwagenplätze dürfen unter folgenden Voraussetzungen betreten werden.

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung
- Gäste haben in geschlossenen Räumen allgemein zugänglicher Bereiche eine FFP2 Maske zu tragen.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.
- Nicht in der VO vermerkt, aber auch Gäste von Dauercampnern werden unserer Einschätzung nach beim Betreten des Campingplatzes einen 2G-Nachweis vorweisen müssen.

Die 2G-Regel gilt nicht für das Betreten

- Durch Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung
- Zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen
- Aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen
- Zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses

In diesen Fällen ist ein 3G-Nachweis zu erbringen.

Die [allgemeinen Hygienemaßnahmen](#) sowie die Schutzmaßnahmen für den [Arbeitsort](#) sind einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter sichere-gastfreundschaft.at/beherbergung bzw. sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie.

10. Was gilt für Freizeitbetriebe

Als Freizeitanlagen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gem. Bäderhygienegesetz, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Tierparks, Zoos, botanische Gärten.

- Einlass von Kunden nur nach der 2G-Zutrittsregelung
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie.
- Generelles Verbot von Stehgastronomie
- Generelles Verbot von Barbetrieb

Zusätzlich gelten die Regeln für Zusammenkünfte (siehe auch Punkt 13)

Ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Indoor: Maximal 25 Personen
- Outdoor: Maximal 300 Personen
- Bei mehr als 50 Personen Anzeigepflicht, bei mehr als 250 Personen Bewilligungspflicht.

Mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- Indoor: Maximal 2000 Teilnehmer
- Outdoor: Maximal 4000 Teilnehmer
- Bei mehr als 50 Personen Anzeigepflicht, bei mehr als 250 Personen Bewilligungspflicht.

11. Fremdenführer

Führungen unterliegen den Regeln für Zusammenkünfte (siehe auch Punkt 13).

Führungen unterliegen grundsätzlich der 2G-Regelung.

Bei mehr als 50 Personen Anzeigepflicht bei der Behörde, COVID-Beauftragter, Präventionskonzept.

In geschlossenen Räumen gilt FFP2 Maskenpflicht.

Bei Museumsbesuchen wird empfohlen, sich davor jedenfalls mit den Regeln des jeweiligen Veranstaltungsortes vertraut zu machen.

Für Fremdenführer*innen gelten die Regelungen für [Arbeitsorte](#).

12. Solarien

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.

Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gelten die Regelungen für [Arbeitsort](#). Weiters sind die [allgemeinen Hygienemaßnahmen](#) einzuhalten.

13. Veranstaltungen (Zusammenkünfte)

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Ausstellungen:

Zusammenkünfte mit bis zu 25 Teilnehmern (indoor) und bis zu 300 Teilnehmern (outdoor) ohne zugewiesene Sitzplätze sowie Zusammenkünfte mit bis zu 2000 Teilnehmern (indoor) und bis zu 4000 Teilnehmer (outdoor) mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Einlass nur mit 2-G-Nachweis.
- FFP2 Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Zusammenkünfte dürfen nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr stattfinden.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein COVID-19-Beauftragter zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmer gilt zudem eine Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Ausnahmen:

1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken
4. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
5. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen
6. Zusammenkünfte gemäß des Arbeitsverfassungsgesetzes - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974
7. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt.
8. Begräbnisse

Bei den Ausnahmen für Zusammenkünfte ist (außer für Punkt 1, privater Wohnbereich) in geschlossenen Räumen eine FFP2 Maske zu tragen.

Hilfsmaßnahmen

Nähere Informationen zu Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung finden Sie auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

Haftungsausschluss: Diese Rechtsauskunft wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, eine Haftung wird jedoch ausgeschlossen.